

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
(Feuerwehrgebührensatzung – FWGS)**

Die Stadt Laufen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Laufen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungseratz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Die Stadt Laufen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 4 BayFwG Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu freiwilligen Leistungen, insbesondere folgende nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 BayFwG:
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten für Leistungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Kosten- und Aufwendungseratzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 25.02.1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2007, außer Kraft.

Laufen, den 11.11.2025
Stadt Laufen

H. Feil, Erster Bürgermeister

Beschluss- und Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Laufen am 11.11.2025 beschlossen. Sie wurde ortsüblich bekannt gemacht an den Amtstafeln der Stadt Laufen und im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 48 vom 25.11.2025. Die Satzung wurde damit rechtskräftig am 01.01.2026.

Anlage zur Satzung der Stadt Laufen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung – FWGS) vom 07.10.2025

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungs- und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke:

Fahrzeug/ Fahrzeugkategorie	
Drehleiter	7,23 €
Einsatzleitwagen	3,34 €
Versorgungs-LKW	4,91 €
Mannschaftstransportwagen	2,56 €
Wechselladerfahrzeug	13,81 €
Tanklöschfahrzeug	9,00 €
Gerätewagen Logistik 1	12,60 €
Mittleres Löschgruppenfahrzeug	4,99 €
Bootsanhänger	2,81 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten sind Einsatzkosten von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung abzugelten, die nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angegangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde:

Fahrzeug/ Fahrzeugkategorie	
Drehleiter	183,21 €
Einsatzleitwagen	32,94 €
Versorgungs-LKW	144,86 €
Mannschaftstransportwagen	23,81 €
Wechselladerfahrzeug	264,72 €
Abrollbehälter THL	267,78 €
Abrollbehälter Wasser/Schaum	290,69 €
Tanklöschfahrzeug	167,03 €
Gerätewagen Logistik 1	137,97 €
Mittleres Löschgruppenfahrzeug	33,60 €
Boot	175,71 €
Bootsanhänger	59,97 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angegangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:
28,00 €

3.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende Kosten gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG in der aktuell gültigen Fassung erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.